

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	06.02.2013	öffentlich
Fachbeirat für Mädchenarbeit	13.02.2013	öffentlich
Integrationsrat	27.02.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Umsetzung neues Vormundschaftsrecht

Betroffene Produktgruppe

11 06 03 Unterstützung in rechtlichen Verfahren

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Sachverhalt:

1. Inhalt und Ziele des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Durch das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts soll der Kinderschutz erhöht und die persönlich geführte Vormundschaft als gesetzliches Leitbild verankert werden.

Der Vormund hat seit Sommer 2011 „**die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten**“.

Das Gesetz gibt **regelmäßige Kontakte** zwischen Vormündern/Pfleger/inne/n und Kindern/Jugendlichen vor. Die gesetzliche Formulierung geht dabei von **monatlichen** Kontakten aus, lässt aber Spielraum dafür, die Häufigkeit der Besuche im Einzelfall den Erfordernissen der Situation der Kinder/Jugendlichen anzupassen.

Die neuen Vorschriften werden grundsätzlich auf alle Vormundschaften und Pflegschaften, also auch auf Einzel-, Vereins- und Amtsvormundschaften angewendet.

Als grundlegende Bedingung für die persönlich geführte Amtsvormundschaft/-pflegschaft im Jugendamt wurde mit Wirkung vom 05.07.2012 eine **maximale Fallzahl von 50 Vormundschaften/Pflegschaften** pro Vollzeitstelle verankert.

2. Definition Vormundschaft/Pflegschaft

Der Vormund übt die elterliche Sorge aus. Die elterliche Sorge umfasst die Personen- und Vermögenssorge. Die Vormundschaft ist eine personale Beziehung zwischen Vormund und Mündel. Der Vormund ist allumfassend verantwortlich für das Wohl seines Mündels und ist dessen Interessenvertreter.

Vormund bzw. Pfleger/in übernehmen nicht selbst die Pflege und Erziehung (wie meist die Eltern). Sie tragen eine persönliche Verantwortung für die Lebenssituation, Pflege und Erziehung des Kindes/Jugendlichen. Sie haben zum einen sicher zu stellen, dass das Kind/der/die Jugendliche versorgt und erzogen wird. Zum anderen ist es ihre Aufgabe, Erziehung und Pflege zu fördern. Ziel sind förderliche Entwicklungsbedingungen für die Kinder/Jugendlichen, jeweils abgestimmt auf deren Entwicklungsstand, Ressourcen und (belastenden) Vorerfahrungen.

Das wichtigste Ziel ist das Wohl des Mündels. Dabei ist die persönliche Beziehung zwischen dem Mündel und dem Vormund/Pfleger grundsätzlich nicht delegierbar und soll möglichst konstant und langfristig an eine Person gebunden bleiben.

Pflegschaft bezeichnet die Ausübung eines Teils der elterlichen Sorge.

3. Persönlicher Umgang

Nur ein Vormund oder eine Pflegerin/ein Pfleger, die/der sein Mündel persönlich kennt, mit ihm oder ihr kommuniziert und so die Lebenssituation des Kindes einschließlich seiner Hilfebedarfe einschätzen kann, ist in der Lage, die Entscheidungen im Rahmen der Wahrnehmung der Personensorge kindeswohlgerecht zu treffen.

Sie/Er baut ein vertrauensvolles Verhältnis zu seinem Mündel auf, erkundet dessen Interessen und Wünsche.

Der Vormund kennt die Lebenssituation seines Mündels und dessen individuellen Potenziale und Bedarfe aus eigener Beobachtung und Gesprächen mit seinem Mündel. Mit Bezugspersonen, die aktiv an der Erziehung des Kindes oder Jugendlichen beteiligt sind, hält er Kontakt, insbesondere zu Eltern, Pflegeeltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen der Jugendhilfe und Kindergärten, Lehrerinnen und Lehrer, Ausbilderinnen und Ausbilder u.a., soweit dies im Interesse seines Mündels erforderlich und förderlich ist.

Der Vormund spricht aufgrund der jeweils aktuellen Situation seines Mündels die Art und Häufigkeit der Kontakte mit dem Mündel ab und bezieht Erziehungspersonen und andere Beteiligten in der Regel mit ein. Dabei achtet er darauf, dass die Kontakte regelmäßig im persönlichen Umfeld des Mündels erfolgen.

Dem Alter angemessen stimmt der Vormund Förderschwerpunkte mit seinem Mündel ab und vereinbart, welche Ziele erreicht werden sollen. Anhand der problem- und ressourcenbezogenen Informationssammlung lenkt der Vormund die Förderung und Pflege des Mündels in eine den Vorstellungen und dem Wohl des Mündels entsprechende Richtung. Ist Hilfe zur Erziehung notwendig oder wird sie bereits gewährt, bringt der Vormund seine Vorstellungen zur Förderung und Pflege in die Hilfeplanung der Erzieherischen Hilfen des Jugendamtes ein.

Sie/Er beobachtet, inwieweit Ziele erreicht und Vereinbarungen eingehalten wurden, beaufsichtigt im Rahmen seiner Aufgabenstellung - der persönlichen Förderung und Pflege - auch die Ausführung der für die Personensorge auf Dritte übertragenen Aufgaben und leitet Maßnahmen zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung ein, wenn dies geboten ist. Auf der Grundlage eigener Zielvorstellungen und Feststellungen gewährleistet der Vormund das Wohl und den erwarteten Schutz seines Mündels vor Gefährdung an Leib und Leben, an seelischer Entwicklung und sexueller Integrität.

4. Personalbemessung

Im Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wurde eine Höchstfallzahl aufgenommen. Eine Vollzeitkraft, die ausschließlich Vormundschaften und Pflegschaften führt, soll mit höchstens 50 Einzelfällen betraut werden. Bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben sind entsprechend weniger Vormundschaften zu führen.

Die Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen wurden in Bielefeld bewertet. In Bielefeld ist ein Vormund gleichzeitig für die Beistandschaften zuständig.

Für die Personalbemessung der Beistandschaften in Bielefeld wurden die Arbeits- und Orientierungshilfen der überörtlichen Jugendhilfeträger (LVR und LWL) herangezogen, da die dort beschriebenen Bewertungen auf Bielefeld übertragbar sind.

Der Zeitbedarf für die persönlichen Kontakte in der üblichen Umgebung des Mündels richtet sich einerseits nach den individuellen Bedürfnissen des Mündels, andererseits aber auch nach den örtlichen Rahmenbedingungen. In Bielefeld erfolgte die Personalbemessung für Vormundschaften nach vorliegenden Erfahrungswerten. Erforderlich ist danach eine Personalbemessung von 40 Einzelfällen für eine Vollzeitkraft für Vormundschaften. Um die tatsächlichen Auswirkungen der Gesetzesänderung aber in der Praxis zu verifizieren, werden in Bielefeld die Zeitbedarfe für die Sicherstellung der monatlichen Kontakte evaluiert.

Zum 31.12.2012 wurden beim Jugendamt Bielefeld 156 Amtsvormundschaften (61 weiblich / 95 männlich) und 49 Amtspflegschaften (23 weiblich / 26 männlich) geführt.

Seit der gesetzlichen Neuregelung werden im Jugendamt die neu einzurichtenden Stellen sowie Stellen, die wieder zu besetzen sind mit Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern und Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen besetzt, mit dem Ziel, ein interdisziplinäres Anforderungsprofil im Fachbereich zu erreichen.

Im Jugendamt sind 11 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Amtsvormund bestellt. Aktuell haben 4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine sozialarbeiterische Qualifikation. Durch eine Neubesetzung werden es künftig 5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dieser Qualifikation sein.

5. Kooperationsabsprachen

a. Zusammenarbeit mit den Fachkräften der Erzieherischen Hilfen

Der Amtsvormund und die Fachkräfte der Erziehungshilfen kooperieren im Jugendamt auf der Grundlage eines Fachstandards.

Der Vormund ist wie sorgeberechtigte Eltern zu behandeln und hat Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII. Er hat Anspruch auf Beratung über die geeignete Hilfeform und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Mündels. Er nimmt an Hilfeplangesprächen teil.

b. Zusammenarbeit mit den Eltern

Der Vormund informiert die Eltern des Mündels unmittelbar nach der Bestellung über Funktion und Inhalt seiner Aufgabe.

Er sorgt für einen angemessenen Kontakt zur Herkunftsfamilie und vereinbart den Umgang seines Mündels mit den Herkunftsfamilien.

c. Zusammenarbeit mit Dritten

Der Vormund informiert unmittelbar nach der Bestellung alle Personen, die sich aktiv an der Erziehung seines Mündels beteiligen, über Funktion und Inhalt seiner Aufgabe. Er vereinbart, dass wesentliche Entscheidungen für sein Mündel an ihn heranzutragen sind und fordert auch selbst regelmäßig Informationen über sein Mündel ein.

Der Amtsvormund begleitet unbegleitete minderjährige Flüchtlinge regelmäßig zur Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

d. Kontakt zum Familiengericht

Der Vormund handelt in eigener Verantwortung, ist privatrechtlich tätig und in der Ausübung seines Amtes unabhängig. Er hat sich in allen Entscheidungen allein vom Kindeswohl leiten zu lassen. So kann der Individualität des Mündels Rechnung getragen werden. Der Vormund kann sich im Einzelfall durch das Familiengericht beraten lassen. Das Familiengericht darf einem Vormund oder Pfleger keine Direktiven erteilen, wie er sein Amt im Einzelfall auszuführen hat, auch dann nicht, wenn der Vormund diese Weisung ausdrücklich wünscht.

Die Führung der Amtsvormundschaft unterliegt der Aufsicht des Familiengerichts. Sie ist beschränkt auf die Wahrung der Rechtmäßigkeit.

In verschiedenen Bereichen sind familiengerichtliche Genehmigungen erforderlich. Der Amtsvormund beantragt notwendige familiengerichtliche Genehmigung z.B. bei der Einwilligung in die Taufe, einer Erbausschlagung oder einer Namensänderung.

Der Vormund berichtet mindestens einmal jährlich dem Familiengericht über die persönlichen Verhältnisse seines Mündels und über die persönlichen Kontakte.

Wechselt der gewöhnliche Aufenthalt des Mündels, stellt der Vormund einen Entlassungsantrag, es sei denn aufgrund des Entwicklungsstandes und Alters ist es für das Mündel wichtig und richtig, dass die bestehende Vormundschaft erhalten bleibt. In diesen Fällen regt der Vormund die Fortsetzung der Vormundschaft an.

Erster Beigeordneter

Tim Kähler